

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2020

Nr. 2020/270

KR.Nr. VET 0028/2020 BJD

Biosicherheitsverordnung (BioSV)

Stellungnahme des Regierungsrates zum Verordnungsveto (Nr. 439)

1. Einspruchstext

Die unterzeichnenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte erheben Einspruch gegen die Biosicherheitsverordnung (BioSV) (Veto Nr. 439).

2. Begründung

Die Einwohnergemeinden sollen entsprechend der Biosicherheitsverordnung (BioSV) bei privaten Bauvorhaben und Unterhaltsarbeiten oder Bekämpfungsaktionen durch Dritte den Boden kontrollieren. Im Regierungsratsbeschluss werden keine Ausführungen gemacht, wie die neuen Überwachungsaufgaben von den Einwohnergemeinden (§ 5 Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht (Art. 49FrSV)) gelöst werden sollen und welche finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und auch auf die Grundeigentümer bei Veränderung des Grundstückes/Bodens zukommen wird.

Zu § 5 Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht (Art. 49 FrSV) ist im Regierungsratsbeschluss zu lesen: „In § 5 werden die Zuständigkeiten der Departemente und Einwohnergemeinden entsprechend ihren Aufgaben geregelt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entscheiden die Departemente und Einwohnergemeinden selbständig. Die für ihre Aufgaben notwendigen Ressourcen sind von den Einwohnergemeinden und betroffenen kantonalen Amtsstellen im ordentlichen Budgetierungsprozess bereitzustellen. Die Bauherrschaft muss der kommunalen Baubehörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen (Art. 16 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA; SR 814.600). Dazu gehören auch Belastungen mit gebietsfremden Organismen. Die Baubehörde hat den abgetragenen Boden daher auch auf die Belastung mit gebietsfremden Organismen kontrollieren zu lassen und muss die notwendigen Massnahmen anordnen.“

Wie das genau geschehen soll, wird nicht erwähnt! Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat ein Konzept vorzuschlagen, wie die BioSV umgesetzt werden solle. Welche personellen und finanziellen Massnahmen nicht nur auf den Kanton und Gemeinden, sondern auch auf die Grundeigentümer zukommen werden.

Diese neue und einschneidende Vorschrift beinhaltet zuviele Ausführungsunklarheiten, so dass zuerst die Umsetzung mit allen Konsequenzen und Auswirkungen festgelegt werden muss.

3. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 31. Januar 2020 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1), § 44 des Kantonsratsgesetz-

zes (BGS 121.1) und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (BGS 121.2) 22 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Biosicherheitsverordnung unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Mit der BioSV erhalten die Einwohnergemeinden keine neuen Aufgaben. Bereits mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2008/891 vom 20. Mai 2008 werden die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn beauftragt, eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche die Befallskontrolle für invasive Neophyten auf dem Gemeindegebiet vornimmt, die entsprechenden Bekämpfungsmassnahmen begleitet und überwacht sowie Kontaktperson für die örtliche Bevölkerung bei Fragen über weitere invasive Neophyten ist. Gemäss RRB Nr. 2013/436 vom 12. März 2013 melden «Gemeindeverantwortliche Pflanzenschutz» Bestände von wichtigen invasiven Neophyten den zuständigen kantonalen Fachstellen. Die Koordinationsstelle für gebietsfremde Organismen wird die Einwohnergemeinden betreffend Umgang mit gebietsfremden Organismen sowie deren Bekämpfung beraten (§ 7 Abs. 2 Bst. b BioSV). Es ist davon auszugehen, dass die Aufwendungen der Einwohnergemeinden momentan im gleichen Rahmen bleiben wie bisher. An der Sitzung vom 17. September 2019 bestätigte der Vorstand des Verbands der Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, dass mit der BioSV den Einwohnergemeinden keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden. Wie im RRB Nr. 2019/1974 vom 19. Dezember 2019 ausgeführt wird, wird davon ausgegangen, dass - mit Ausnahme des Aufwandes für die Koordinationsstelle im Amt für Umwelt - die Aufwendungen der übrigen zuständigen Stellen beim Kanton momentan im gleichen Rahmen bleiben wie bisher. Für die Koordinationsstelle rechnet das AfU mit einem Aufwand von 50 Stellenprozent.

Gemäss Artikel 16 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen. Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c VVEA bestimmt, dass abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten ist, wenn er weder Fremdstoffe noch invasive gebietsfremde Organismen enthält. Bei der Verwertung ist mit Ober- und Unterboden gemäss den Artikeln 6 und 7 VBBo (Verordnung über Belastungen des Bodens; SR 814.12) umzugehen (Art. 18 Abs. 2 VVEA). Dieses Vorgehen ist bereits seit längerem gängige Praxis und eine Voraussetzung für die sinnvolle Wiederverwendung bzw. -verwertung. Das materielle Recht, insbesondere die Pflichten der Bauherrschaft sind damit in der Bundesgesetzgebung geregelt. Beim Verfahren handelt es sich um ein normales Bauverfahren, welches in der kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) geregelt ist. § 2 KBV bestimmt, wer für die Baubewilligung zuständigen Behörde ist. Ein Konzept für die Umsetzung der BioSV ist daher unnötig.

5. Antrag des Regierungsrates

Der Einspruch gegen die Biosicherheitsverordnung (BioSV) sei abzulehnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau
Hochbauamt
Departement des Innern
Gesundheitsamt
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Landwirtschaft
Departement für Bildung und Kultur
Staatskanzlei
Parlamentsdienste (2; str, gre)
Traktandenliste Kantonsrat